

eine psychiatrische Einrichtung ist der für die Hauptwohnung des Verurteilten zuständige Rat des Kreises (Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen) verantwortlich. Befindet sich der Verurteilte bereits in einer psychiatrischen Einrichtung, ist der Leiter dieser Einrichtung für die Verwirklichung verantwortlich (§ 52 Abs. 1 der 1. DB zur StPO).¹⁸

Für die Durchführung des Verfahrens zur *Aufhebung* der Einweisung ist die Zivilkammer des Kreisgerichts zuständig, auch wenn über die Einweisung im Strafverfahren entschieden worden war (§ 14 Abs. 4 Einweisungsgesetz).¹⁹ Antrag auf Aufhebung der gerichtlichen Anordnung können die in § 14 Abs. 1—3 genannten Berechtigten, darunter der Staatsanwalt und der Kranke sowie dessen gesetzlicher Vertreter oder der Angehörige, der die persönliche Pflege des Kranken übernehmen will, stellen. Dem Antrag ist zu entsprechen, sobald die Voraussetzungen für die Einweisung weggefallen sind.

¹⁸ Vgl. „Zur Anwendung des Gesetzes . . .“, a. O., S. 292; H. Duft/H. Müller, „Komplexe Maßnahmen zur Rehabilitation psychisch Kranker“, Neue Justiz, 19/1968, S. 587.

¹⁹ Vgl. „Beschluß des Präsidiums . . .“, a. O., S. 505.